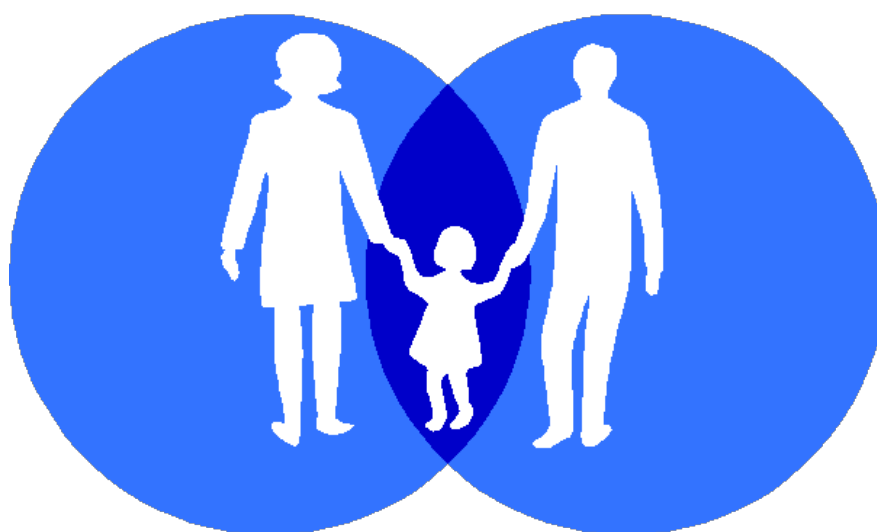


Tätigkeitsbericht

**der Zentralen Behörde für
internationale Sorgerechtskonflikte
und internationale
Erwachsenenschutzangelegenheiten
im Bundesamt für Justiz**

für das Jahr 2015



I. Allgemeines

1. Aufgaben als Zentrale Behörde nach dem Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetz (IntFamRVG)

Das Bundesamt für Justiz ist gemäß § 3 IntFamRVG Zentrale Behörde

- nach Artikel 6 des Haager Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (BGBl. 1990 II 207) – im Folgenden: Haager Kindesentführungsübereinkommen – HKÜ,
- nach Artikel 29 des Haager Übereinkommens vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (BGBl. 2009 II S. 602) – im Folgenden: Haager Kinderschutzübereinkommen – KSÜ,
- nach Artikel 2 des Luxemburger Europäischen Übereinkommens vom 20. Mai 1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechtsverhältnisses (BGBl. 1990 II 220) – im Folgenden: Europäisches Sorgerechtsübereinkommen – ESÜ, sowie
- nach Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (ABl. EU Nr. L 338/1) – im Folgenden: Brüssel II a-Verordnung.

Auf der Grundlage dieser Regelungen unterstützt das Bundesamt für Justiz insbesondere die unmittelbare Rückführung entführter oder unrechtmäßig zurückgehaltener Kinder, die Anerkennung und Vollstreckung von Sorgerechtsentscheidungen sowie die grenzüberschreitende Durchsetzung des Rechts zum persönlichen Umgang mit Kindern.

Die Aufgaben der Zentralen Behörde werden im Bundesamt für Justiz durch Referat II 3 „Sorgerechts-, Kindesentführungs-, Kinder- und Erwachsenenschutzangelegenheiten“ wahrgenommen. Nach § 6 Abs. 1 IntFamRVG veranlasst die Zentrale Behörde zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben mit Hilfe der zuständigen Stellen alle erforderlichen Maßnahmen, wobei sie unmittelbar mit allen zuständigen Stellen im In- und Ausland korrespondiert. Die Zentrale Behörde ist Anlauf- und Koordinierungsstelle für eingehende Anträge aus anderen Staaten sowie für ausgehende Anträge in andere Staaten, in denen zumindest eines der oben genannten internationalen Regelwerke gilt.

Bei eingehenden Ersuchen aus anderen Staaten gilt die deutsche Zentrale Behörde zum Zwecke der Rückführung des Kindes nach dem HKÜ kraft Gesetzes als bevollmächtigt, im Namen der antragstellenden Person selbst oder im Weg der Untervollmacht durch Vertreter gerichtlich oder außergerichtlich tätig zu werden.

Bei ausgehenden Ersuchen in andere Staaten leitet das Bundesamt für Justiz Anträge auf Rückführung von Kindern nach Deutschland an die ausländischen Zentralen Behörden weiter und unterstützt die Antragsteller im weiteren Verfahren. Das Gleiche gilt für Anträge auf Anerkennung und Vollstreckung deutscher Sorge- und Umgangsrechtsentscheidungen.

Auch im Verhältnis zu den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gilt für die Rückführung eines Kindes das Haager Kindesentführungsübereinkommen. Es wird jedoch insoweit in ihrem Anwendungsbereich durch die Brüssel II a-Verordnung ergänzt.

Nach dem Europäischen Sorgerechtsübereinkommen, welches praktische Relevanz quasi nur noch in ausgehenden Verfahren mit der Türkei hat, werden z.B. Anträge auf Anerkennung einer deutschen Entscheidung über die Alleinsorge (notwendig etwa für Passanträge namens des Kindes bei den türkischen Auslandsvertretungen) gestellt. Weitere Informationen zu diesen Verfahren können in deutscher und türkischer Sprache auf der Website des Bundesamts für Justiz abgerufen werden („Anerkennung deutscher Sorgerechtsentscheidungen in der Türkei / Türkiye'de Alman velayet kararlarının tanınması“).

Die Vertragsstaaten, zwischen denen im Verhältnis zu Deutschland das Haager Kindesentführungsübereinkommen, das Europäische Sorgerechtsübereinkommen und das Haager Kinderschutzübereinkommen gelten, ergeben sich jeweils aktuell aus der Vertragsstaatenliste für HKÜ, ESÜ und KSÜ auf der Website des Bundesamts für Justiz („Staatenliste“).

Daneben hat die Zentrale Behörde auch Aufgaben im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Einholung von Berichten über die soziale Lage eines Kindes nach Artikel 55 der Brüssel II a-Verordnung sowie auf grenzüberschreitende Unterbringung eines Kindes in einem Heim oder einer Pflegefamilie nach Artikel 56 der Brüssel II a-Verordnung. Beabsichtigen deutsche Jugendämter die Unterbringung eines Kindes in einem anderen EU-Mitgliedstaat (für Dänemark gilt eine Ausnahme), ist nach Artikel 56 der Brüssel II a-Verordnung unter bestimmten Voraussetzungen unter Mitwirkung des Bundesamts für Justiz die vorherige Zustimmung der zuständigen Behörden des Staates einzuholen, in dem das Kind untergebracht werden soll. Das Bundesamt für Justiz hat Merkblätter über grenzüberschreitende Unterbringungen erarbeitet, die unter www.bundesjustizamt.de/sorgerecht abgerufen werden können („Grenzüberschreitende Unterbringung von Kindern“).

2. Aufgaben als Zentrale Behörde nach dem Erwachsenenschutzübereinkommens-Ausführungsgesetz (ErwSÜAG)

Das Bundesamt für Justiz ist nach § 1 ErwSÜAG auch als Zentrale Behörde nach Artikel 28 Abs. 1 des Haager Übereinkommens vom 13. Januar 2000 über den internationalen Schutz von Erwachsenen (BGBl. 2007 II 323, ErwSÜ) tätig. Die Vertragsstaatenliste nach dem derzeit aktuellen Stand kann auf der Internetseite des Bundesamts für Justiz eingesehen werden.

II. Entwicklung im Jahr 2015

1. Fallzahlen

Insgesamt sind die Fallzahlen in Referat II 3 im Jahr 2015 im Vergleich zu den Vorjahren angestiegen. So waren in 2015 insgesamt 978 Neueingänge nach dem HKÜ, KSÜ, ESÜ, der Brüssel II a-Verordnung sowie dem ErwSÜ zu verzeichnen (2014: insgesamt 850 Neueingänge). Dabei überwogen die an das Ausland weiterzuleitenden, sog. ausgehenden Ersuchen (537) die aus dem Ausland eingehenden Ersuchen (441). Im Vergleich zum Vorjahr ist das Verhältnis von 55% ausgehenden zu 45% eingehenden Ersuchen konstant geblieben. Hintergrund für den Anstieg der Fallzahlen insgesamt ist insbesondere der Zuwachs ausgehender Verfahren in Fällen einer grenzüberschreitenden Unterbringung nach Artikel 56 der Brüssel II a-Verordnung. Diese Entwicklung dürfte insbesondere auf die zugenommene Sensibilisierung der Jugendämter für das in diesen Fällen europarechtlich vorgeschriebene Konsultationsverfahren zurückzuführen sein.

a) Verfahren nach dem HKÜ (ggf. auch i.V.m. der Brüssel II a-Verordnung)

Die Anträge nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen können auf Rückführung entführter Kinder sowie auf Durchführung oder wirksame Ausübung des Rechts zum persönlichen Umgang gerichtet sein. Die Anzahl der Fälle nach dem HKÜ ist mit 425 neu eingegangenen Fällen im Vergleich zum Vorjahr (2014: 444) weitgehend konstant. Von den 425 Ersuchen nach dem HKÜ im Jahr 2015 waren 358 (2014: 367) auf Rückführung (davon 174 eingehende und 184 ausgehende Ersuchen) und 67 (2014: 77) auf Durchführung oder wirksame Ausübung des Umgangsrechts gerichtet (davon 30 eingehende und 37 ausgehende). Das Verhältnis von Rückführungs- zu Umgangsverfahren ist im Vergleich zum Vorjahr mit rund 85% Rückführungs- zu rund 15% Umgangsverfahren nahezu unverändert geblieben.

Ein Teil der Verfahren nach dem HKÜ richtet sich zugleich nach Artikel 11 der Brüssel II a-Verordnung, der die Vorschriften des HKÜ im Verhältnis der EU-Mitgliedstaaten untereinander (mit Ausnahme Dänemarks) modifiziert. Von den 358 HKÜ-Verfahren, die auf Rückführung des Kindes gerichtet sind, fallen 217 Verfahren in den Anwendungsbereich des HKÜ i. V. m. der Brüssel II a-Verordnung (davon 124 eingehende und 93 ausgehende Verfahren).

Soweit bei eingehenden Ersuchen Rückführungsverfahren nach dem HKÜ eingeleitet wurden, die inzwischen abgeschlossen sind, wurden über die Hälfte durch Gerichtverfahren, im Übrigen außergerichtlich erledigt. Die Gerichtsverfahren enden im Wesentlichen entweder mit einer Rückführungsanordnung oder einer gerichtlichen Einigung oder einer Ablehnung der Rückführung. Eine Ablehnung im Einzelfall kann insbesondere auf fehlender Widerrechtlichkeit beruhen (d.h. mangels schützenswerter Sorgerechtsposition), einem Ablauf der Jahresfrist nach Artikel 12 HKÜ oder auf Gründen des Kindeswohls nach Artikel 13 HKÜ. Auch soweit Verfahren außergerichtlich erledigt werden, endet ein erheblicher Anteil mit einer freiwilligen Rückkehr des Kindes oder einer Einigung der Parteien. Bei ausgehenden Verfahren werden mehr außergerichtlich als gerichtlich erledigt.

Hinsichtlich der betroffenen Vertragsstaaten sind im Bereich der Rückführungsverfahren nach wie vor besonders wichtige Vertragspartner die Türkei und Polen (jeweils über 40 Verfahren) sowie die USA (ca. 30). Bei eingehenden Verfahren steht Polen (ca. 30) an erster Stelle, bei ausgehenden Verfahren die Türkei (knapp 40).

b) Zusammenarbeit der Zentralen Behörden nach der Brüssel II a-Verordnung

Die Anzahl neuer Verfahren in der Zusammenarbeit der Zentralen Behörden nach der Brüssel II a-Verordnung ist mit 500 Verfahren (davon 208 eingehende und 292 ausgehende Verfahren) im Vergleich zum Vorjahr (365) deutlich gestiegen. Dies liegt vor allem an der Zunahme der Konsultationsverfahren mit dem Ziel der grenzüberschreitenden Unterbringung eines Kindes in einem anderen EU-Mitgliedstaat nach Artikel 56 der Brüssel II a-Verordnung. Im Jahr 2015 waren 266 (2014: 191) neue Verfahren (12 eingehende und 254 ausgehende Verfahren) zu verzeichnen. 120 weitere Verfahren (davon 110 eingehende und 10 ausgehende) fielen unter den Anwendungsbereich des Artikels 55 Buchstabe a) Unterpunkt i der Verordnung, der die Zusammenarbeit der Zentralen Behörden bei der Einholung von Sozialberichten regelt. Schließlich betrafen 107 Verfahren (davon 84 eingehende und 23 ausgehende) sonstige Ersuchen im Anwendungsbereich des Artikels 55 der Verordnung. In 4 Verfahren handelte es sich um Anträge auf Anerkennung, Vollstreckbarerklärung oder Vollstreckung gemäß Artikel 21, 28 oder 41 der Brüssel II a-Verordnung. 3 Ersuchen betrafen die grenzüberschreitende Abgabe bzw. Übernahme der internationalen Zuständigkeit nach Artikel 15 der Brüssel II a-Verordnung.

c) KSÜ-Verfahren

Im Jahr 2015 gingen 29 Anträge auf Unterstützung nach dem Haager Kinderschutzübereinkommen von 1996 ein. Dabei handelte es sich um 19 eingehende und 10 ausgehende Verfahren. Der Verfahrensgegenstand war in 4 Fällen die grenzüberschreitende Anerkennung bzw. Vollstreckbarerklärung einer Entscheidung. 6 Ersuchen betrafen die grenzüberschreitende Unterbringung von Kindern, 5 Ersuchen die Einholung von Sozialberichten und 14 waren auf sonstige Unterstützungsleistungen gerichtet.

d) ESÜ-Verfahren

Die zahlenmäßige Bedeutung des Europäischen Sorgerechtsübereinkommens ist im Berichtsjahr mit insgesamt 10 Verfahren (1 eingehendes und 9 ausgehende Verfahren) gegenüber dem Vorjahr (15 Verfahren) weiter gesunken.

e) Erwachsenenschutzübereinkommen

Nach dem Erwachsenenschutzübereinkommen wurden in 2015 insgesamt 14 Fälle bearbeitet (9 eingehende und 5 ausgehende Ersuchen). Die Zahl ist im Vergleich zum Vorjahr (13 Fälle) konstant und stellt weiterhin nur einen sehr geringen Anteil am Gesamtfallaufkommen dar.

2. Fallübergreifende Aufgaben

a) Veranstaltung von Richtertagungen

Wie jedes Jahr wurden auch 2015 zwei Richtertagungen fachlich und organisatorisch vorbereitet und durchgeführt, die sich an die Richterinnen und Richter mit der Spezialzuständigkeit für internationale Familienrechtsverfahren nach den §§ 10-13 und 47 IntFamRVG wenden. Im Mai 2015 fand die Tagung im Kloster Drübeck im Harz und im September 2015 in Aachen statt. Das Bundesamt für Justiz konnte insgesamt 36 Richterinnen und Richter und neun Vortragende begrüßen, darunter aus Italien, der Schweiz, den Niederlanden und Ungarn. Zum Schwerpunktthema 2015, die gesetzliche Ausnahme nach Artikel 13 (1) (b) Haager Kindesentführungsübereinkommen und psychologische Aspekte von Rückführungsverfahren, trugen im Mai und im September Frau Professorin Dr. Costanza Honorati (Lehrstuhl der Juristischen Fakultät, Universität Mailand-Biocca) und im September Frau Dr. phil. Heidi Simoni (Institutsleiterin, Marie-Meierhofer-Institut für das Kind, Zürich) vor.

b) Internationale Familienmediation

Zur Förderung der Mediation in internationalen Kindschaftskonflikten bemühte sich die Zentrale Behörde weiterhin verstärkt um die konkrete Anbahnung und Organisation von Mediationen in geeignet erscheinenden Einzelfällen, um die Schaffung einer dauerhaften Struktur für diesen Tätigkeitsbereich und die aktive Teilnahme und Unterstützung von europäischen und internationalen Mediationsprojekten. 2015 betraf dies z.B. ein ungarisch-französisches Projekt, ein deutsch-spanisches Projekt, ein EU-Projekt zum Thema Mediation in der Vollstreckung, ein deutsch-schweizerisches Treffen sowie ein Projekt der IRZ Stiftung in der Ukraine.

Mit dem Verein MiKK e.V. (Mediation in internationalen Kindschaftskonflikten) besteht seit dem 1. Juli 2011 ein Vertrag, der die praktische Organisation von Mediationen im Zusammenhang mit den beim Bundesamt für Justiz geführten Verfahren regelt. Im Jahr 2015 wurden hierüber neun Mediationen durch Vermittlung des Bundesamts für Justiz durchgeführt und davon sechs auch finanziell gefördert. In sechs Fällen führte die Mediation zu einer Vereinbarung der Parteien.

c) Zusammenarbeit mit Stellen im In- und Ausland

Auch 2015 engagierte sich Referat II 3 deutschlandweit über die Veranstaltung der eigenen Tagungen hinaus in der Information und Fortbildung für die deutsche Richter- und Anwalt-

schaft, sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Jugendämtern, unter anderem bei Treffen mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter sowie freien Trägern, welche Jugendliche im Ausland unterbringen.

Mit der Zentralen Anlaufstelle für grenzüberschreitende Kindschaftskonflikte (ZAnK) beim Internationalen Sozialdienst im Deutschen Verein arbeitete die Zentrale Behörde für internationale Sorgerechtskonflikte im Bundesamt für Justiz eng zusammen und empfing Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von ZAnK im Berichtsjahr zu einem Austausch in Bonn.

Wie jedes Jahr vertrat das Bundesamt für Justiz als Zentrale Behörde Deutschland bei Treffen der Zentralen Behörden nach der Brüssel II a-Verordnung. Weiter empfing es ausländische Delegationen z.B. aus Japan und den USA. Ferner hatte die Zentrale Behörde 455 allgemeine Anfragen durch Behörden, Gerichte, Rechtsanwälte und Privatpersonen zu beantworten.

Bonn, den 21. März 2016

Bundesamt für Justiz

- Zentrale Behörde für internationale Sorgerechtskonflikte -

Zentrale Behörde für Internationale Sorgerechtskonflikte

Stichtag: 31. Dezember 2015

I. Gesamtübersicht

| | 2012 | | | 2013 | | | 2014 | | | 2015 | | |
|---|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|-------------|------------|------------|-------------|
| | eingehend | ausgehend | gesamt | eingehend | ausgehend | gesamt | eingehend | ausgehend | gesamt | eingehend | ausgehend | gesamt |
| 1. Neu eingeleitete Verfahren insgesamt | 302 | 448 | 750 | 344 | 527 | 871 | 385 | 465 | 850 | 441 | 537 | 978 |
| a) Haager Kindesentführungsübereinkommen (ggf. iVm Brüssel IIaVO) | 187 | 226 | 413 | 201 | 231 | 432 | 223 | 221 | 444 | 204 | 221 | 425 |
| <i>davon Rückführungsverfahren</i> | 156 | 186 | 342 | 167 | 189 | 356 | 188 | 179 | 367 | 174 | 184 | 358 |
| <i>davon Umgangsverfahren</i> | 31 | 40 | 71 | 34 | 42 | 76 | 35 | 42 | 77 | 30 | 37 | 67 |
| b) Brüssel IIaVO (ohne HKÜ; Sozialberichte, Unterbringungen u.a.) | 104 | 200 | 304 | 129 | 257 | 386 | 149 | 216 | 365 | 208 | 292 | 500 |
| c) Haager Kinderschutzübereinkommen | 5 | 4 | 9 | 11 | 12 | 23 | 5 | 8 | 13 | 19 | 10 | 29 |
| d) Europäisches Sorgerechtsübereinkommen | 6 | 14 | 20 | 1 | 22 | 23 | 0 | 15 | 15 | 1 | 9 | 10 |
| e) Haager Erwachsenenschutzübereinkommen | 0 | 4 | 4 | 2 | 5 | 7 | 8 | 5 | 13 | 9 | 5 | 14 |
| 2. Erledigte Verfahren insgesamt | 267 | 400 | 667 | 332 | 430 | 762 | 321 | 444 | 765 | 474 | 574 | 1048 |
| a) Haager Kindesentführungsübereinkommen (ggf. iVm Brüssel IIaVO) | 167 | 215 | 382 | 193 | 222 | 415 | 174 | 230 | 404 | 242 | 216 | 458 |
| b) Brüssel IIaVO (ohne HKÜ; Sozialberichte, Unterbringungen u.a.) | 91 | 162 | 253 | 123 | 195 | 318 | 135 | 189 | 324 | 211 | 293 | 504 |
| c) Haager Kinderschutzübereinkommen | 6 | 3 | 9 | 7 | 9 | 16 | 7 | 7 | 14 | 15 | 8 | 23 |
| d) Europäisches Sorgerechtsübereinkommen | 3 | 16 | 19 | 7 | 1 | 8 | 2 | 14 | 16 | 0 | 48 | 48 |
| e) Haager Erwachsenenschutzübereinkommen | 0 | 4 | 4 | 2 | 3 | 5 | 3 | 4 | 7 | 6 | 9 | 15 |
| 3. Anhängige Verfahren insgesamt | | | 859 | | | 968 | | | 1053 | 336 | 647 | 983 |
| a) Haager Kindesentführungsübereinkommen (ggf. iVm Brüssel IIaVO) | | | | | | | | | | 219 | 295 | 514 |
| b) Brüssel IIaVO (ohne HKÜ; Sozialberichte, Unterbringungen u.a.) | | | | | | | | | | 96 | 297 | 393 |
| c) Haager Kinderschutzübereinkommen | | | | | | | | | | 11 | 11 | 22 |
| d) Europäisches Sorgerechtsübereinkommen | | | | | | | | | | 1 | 42 | 43 |
| e) Haager Erwachsenenschutzübereinkommen | | | | | | | | | | 9 | 2 | 11 |

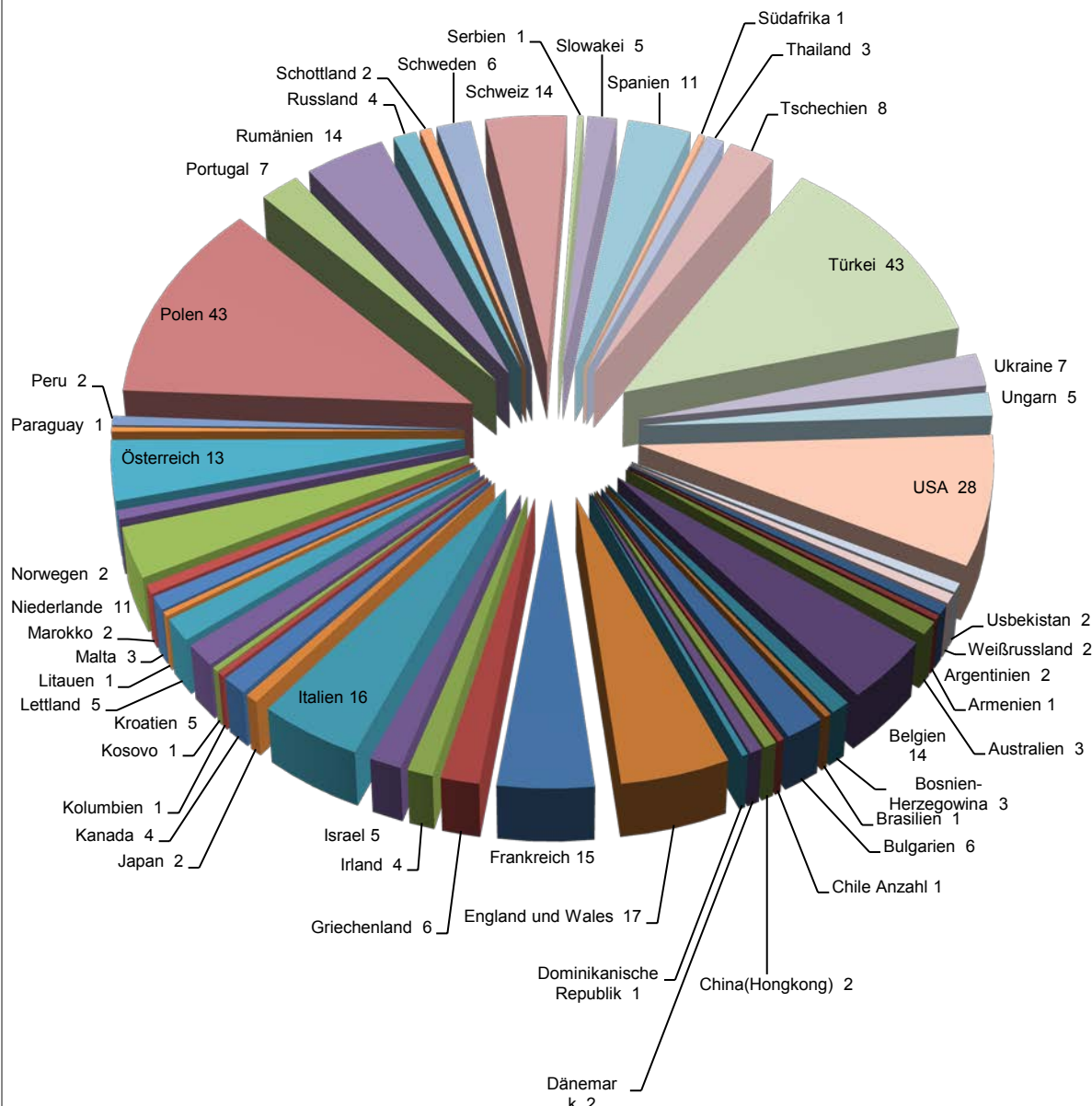
Zentrale Behörde für Internationale Sorgerechtskonflikte

Stichtag 31. Dezember 2015

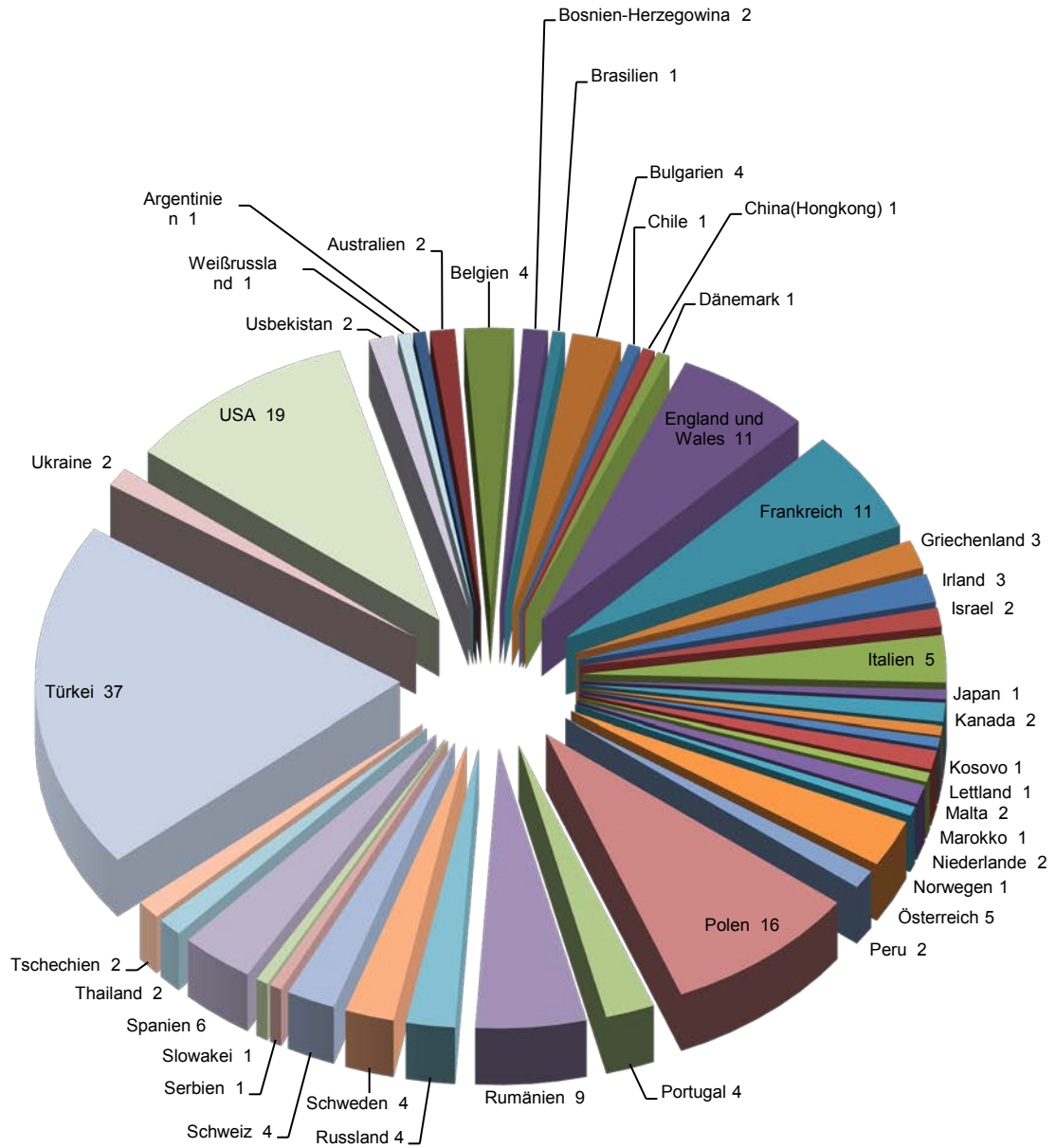
II. Erledigungen in Rückführungsverfahren nach dem HKÜ (ggf. iVm der Brüssel IIaVO) (Jahr der Verfahrenseinleitung)

| | 2012 | | 2013 | | 2014 | |
|---|------------|-----------|------------|-----------|------------|-----------|
| | absolut | % | absolut | % | absolut | % |
| 1. Eingehende Verfahren | | | | | | |
| Erledigte Rückführungsverfahren nach dem HKÜ insgesamt | 155 | 47 | 159 | 47 | 171 | 57 |
| a) Gerichtsverfahren | 92 | 59 | 85 | 53 | 92 | 54 |
| aa) davon gerichtliche Einigungen | 48 | 52 | 27 | 32 | 24 | 26 |
| bb) davon Rückführungsanordnungen | 21 | 23 | 34 | 40 | 22 | 24 |
| cc) davon Rückführungsablehnungen | 15 | 16 | 14 | 16 | 28 | 30 |
| dd) davon Antragsrücknahmen | 8 | 9 | 10 | 12 | 18 | 20 |
| b) Anderweitige Erledigung | 62 | 40 | 66 | 42 | 71 | 42 |
| aa) davon freiwillige Rückkehr des Kindes | 22 | 35 | 18 | 27 | 20 | 28 |
| bb) davon Einigungen der Parteien | 1 | 2 | 2 | 3 | 2 | 3 |
| cc) davon vorgerichtliche Antragsrücknahmen | 16 | 26 | 27 | 41 | 21 | 30 |
| dd) davon Nichtbetreiben des Verfahrens | 20 | 32 | 17 | 26 | 20 | 28 |
| ee) davon sonstige Erledigung | 3 | 5 | 2 | 3 | 8 | 11 |
| c) Offensichtlich unbegründete Anträge | 2 | 1 | 11 | 7 | 8 | 5 |
| d) Noch offene Verfahren | 1 | 1 | 8 | 5 | 17 | 9 |
| 2. Ausgehende Verfahren | | | | | | |
| Erledigte Rückführungsverfahren nach dem HKÜ insgesamt | 176 | 53 | 176 | 53 | 129 | 43 |
| a) Gerichtsverfahren | 69 | 39 | 60 | 34 | 39 | 30 |
| aa) davon gerichtliche Einigungen | 5 | 7 | 8 | 13 | 2 | 5 |
| bb) davon Rückführungsanordnungen | 23 | 33 | 26 | 43 | 22 | 57 |
| cc) davon Rückführungsablehnungen | 28 | 41 | 23 | 39 | 9 | 23 |
| dd) davon Antragsrücknahmen | 13 | 19 | 3 | 5 | 6 | 15 |
| b) Anderweitige Erledigung | 103 | 59 | 111 | 63 | 81 | 63 |
| aa) davon freiwillige Rückkehr des Kindes | 53 | 51 | 46 | 41 | 48 | 59 |
| bb) davon Einigungen der Parteien | 4 | 4 | 4 | 4 | 2 | 2 |
| cc) davon vorgerichtliche Antragsrücknahmen | 23 | 22 | 36 | 32 | 15 | 19 |
| dd) davon Nichtbetreiben des Verfahrens | 17 | 17 | 18 | 17 | 12 | 15 |
| ee) davon sonstige Erledigung | 6 | 6 | 7 | 6 | 4 | 5 |
| c) Offensichtlich unbegründete Anträge | 4 | 2 | 5 | 3 | 9 | 7 |
| d) Noch offene Verfahren | 11 | 6 | 13 | 7 | 49 | 28 |

Länderverteilung der Rückführungsverfahren 2015 (insgesamt)



Länderverteilung in Rückführungsverfahren 2015 (ausgehende Verfahren)



Länderverteilung der Rückführungsverfahren 2015 (eingehende Verfahren)

